



MARKTGEMEINDE KIRCHSTETTEN

Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land Niederösterreich,
3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32

gemeindeamt@kirchstetten.at, Telefon: 02743/8206, Fax.: 02743/8206-18

Juli 2010

Informationen aus dem Gemeindeamt

Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten beabsichtigt für die Katastralgemeinden Kirchstetten, Sichelbach, Waasen, Totzenbach, Senning, Oberwolfsbach, Doppel und Paltram das örtliche Raumordnungsprogramm und den Bebauungsplan zu ändern.

Im Zuge dieser Änderung werden gleichzeitig geringfügige Angleichungen des Flächenwidmungsplanes bei Straßenverläufen (Gemeinde- und Landesstraßen) vorgenommen.

Diese Maßnahmen sind notwendig um den Flächenwidmungsplan im Bereich von bereits durchgeführten Straßengrundabtretungen, an den aktuellen Katasterplan anzupassen.

Die Entwürfe sind gemäß § 21 Abs. 1 des NÖ. Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F. bzw. gem. § 72 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl 8200 i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 12. Juli 2010 bis 23. August 2010

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen.

Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Ihr
Johann Dill eh.
Bürgermeister

Aus gegebenen Anlässen möchten wir nochmals darauf hinweisen:

Bäume, Sträucher und Hecken zu schneiden!



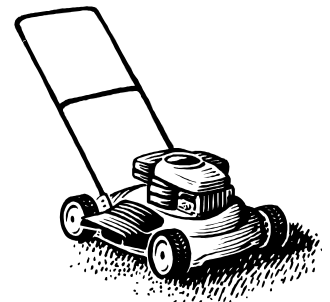
Appell an alle Liegenschaftsbesitzer, deren Bäume, Sträucher und Hecken in eine öffentliche Straße oder Weg ragen.

Wir bitten Sie, diese mindestens bis an die Grundgrenze zurückschneiden!

Dieses Ersuchen besteht ausschließlich im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs bzw. der Straßenbenutzer, also auch in Ihrem eigenen.

Denken Sie auch an ein gutes nachbarschaftliches Klima, wenn durch zu groß gewordene Bäume und Hecken dem Nachbarn der Lichteinfall genommen wird.

Bei der Verwendung lärmerzeugender Maschinen und Geräte ersuchen wir Sie auf die Zeiten zu achten!



Der Betrieb von Maschinen und Geräten mit Verbrennungsmotoren, wie Rasenmäher, Kompressoren, Motorsägen, Kreissägen und anderen Lärm erzeugenden Maschinen und Geräten, sowie das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren im Zuge von Reparaturen im Bauland ist zu folgenden Zeiten verboten:

von 0.00 – 24.00 Uhr

an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

vor 6.00 Uhr und nach 20.00 Uhr

an allen übrigen Tagen - ausgenommen Rasenmäher an Samstagen bereits nach 18.00 Uhr

Wir bitten um Ihr Verständnis im Interesse einer guten Nachbarschaft.